

Fabrikationsrisikoversicherung



Mit der Fabrikationsrisikoversicherung versichert die SERV die Produktionskosten (Selbstkosten) für ein Exportgeschäft.

Unsere Versicherungsnehmer

Als Schweizer Exporteur mit Handelsregistereintrag und Domizil in der Schweiz steht Ihnen – oder einem von Ihnen ermächtigten Dritten – die Fabrikationsrisikoversicherung zur Verfügung.

Unsere Leistungen

Mit einer Fabrikationsrisikoversicherung sichern Sie Ihre Selbstkosten für die im Liefervertrag mit dem ausländischen Besteller vereinbarten Lieferungen und Leistungen bis maximal zur Höhe des Auftragswerts gegen das Risiko eines Produktionsabbruchs ab. Die versicherten Selbstkosten beinhalten alle Einzel- und Gemeinkosten, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung zur Durchführung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen erforderlich sind und dem versicherten Exportgeschäft unmittelbar zugeordnet werden können.

Nicht unter die versicherten Selbstkosten fallen:

- der kalkulatorische Gewinn des Exporteurs,
- die Aufwands- und Versicherungsprämien der SERV,
- Schadenersatzforderungen und Vertragsstrafen.

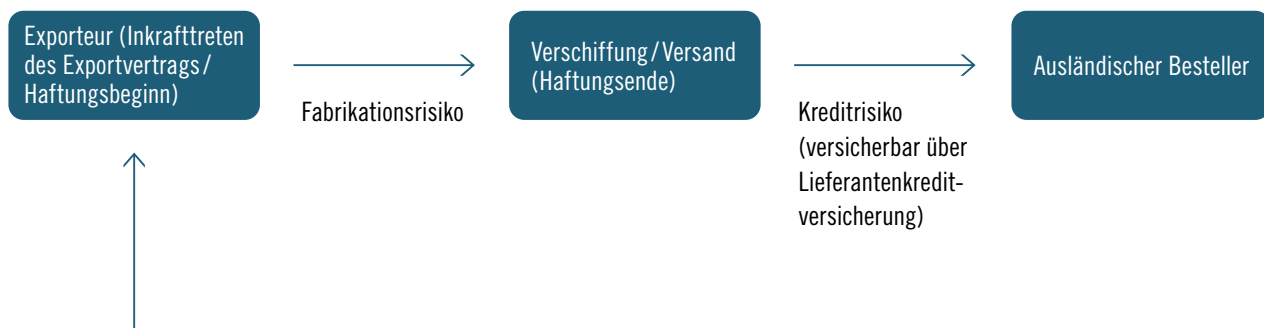
Sie können die Höhe der zu versichernden Selbstkosten unter Berücksichtigung des tatsächlichen Risikoverlaufs (Spitzenrisiko Ihrer Selbstkosten) selbst bestimmen. Bei der Kalkulation des Spitzenrisikobetrags können Selbstkosten für Standardanfertigungen, die im Versicherungsfall zum Selbstkostenpreis anderweitig verwertbar sind, abgezogen werden.

Die Absicherung der maximalen Selbstkosten empfiehlt sich insbesondere bei Spezialanfertigungen, die bei einem Produktionsabbruch nicht anderswo zum Selbstkostenpreis verwertet werden können. Die Fabrikationsrisikoversicherung ist hingegen für Konsumgüter eher nicht geeignet, weil diese Güter im Versicherungsfall in der Regel problemlos anderweitig veräußert werden können.

Der Deckungssatz für alle Risiken liegt in der Regel bei 95 Prozent.

Unsere Prämien

Als Versicherungsprämie erheben wir einen bestimmten Prozentsatz der Selbstkosten. Der Prämienatz richtet sich dabei nach der Länge der Fabrikationszeit und der Länderrisikokategorie (siehe auch «Prämientarif SERV»). Es fallen keine Aufwandsprämien (Prüf- und Verlängerungsprämien) an.



Fabrikationsrisikoversicherung SERV

Zielländer

Unter Beachtung der Subsidiarität übernehmen wir weltweit eine Fabrikationsrisikoversicherung. Bei Finanzierungen mit Kreditlaufzeiten bis zu 2 Jahren ist es jedoch Voraussetzung, dass der Käufer/Schuldner seinen Sitz in einem Land hat, das nicht der EU oder OECD (ausgenommen Südkorea, Mexiko und Türkei) angehört.

Kombinationsmöglichkeiten

Zusätzlich zur Absicherung der Selbstkosten während der Produktionsphase können Sie zur Vermeidung von Deckungslücken auch die Zahlungsrisiken absichern (siehe auch Produktbroschüre «Lieferantenkreditversicherung»).

Wenn der ausländische Besteller Vertragsgarantien fordert (z. B. Anzahlungs-, Liefer-, Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsgarantien), können diese über eine Vertragsgarantieversicherung grundsätzlich gemeinsam mit den Fabrikationsrisiken gedeckt werden (siehe auch Produktbroschüre «Vertragsgarantieversicherung»).

Davon ausgenommen ist die Anzahlungsgarantie: Das Risiko einer Inanspruchnahme der Anzahlungsgarantie ist in der Fabrikationsrisikoversicherung mitversichert. Wird die Anzahlungsgarantie in Anspruch genommen, ist der Zahlungsbetrag nicht mehr als Vermögensvorteil im Versicherungsfall abzugsfähig, und es können alle entstandenen und versicherten Selbstkosten vollständig entschädigt werden. Der gleichzeitige Abschluss einer Fabrikationsrisikoversicherung und einer Vertragsgarantieversicherung für die Anzahlungsgarantie ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.

Versicherungsdauer

Unser Deckungsschutz beginnt mit dem Inkrafttreten des Exportvertrags und endet in der Regel mit letzter Lieferung bzw. dem Versand der Ware. Begründet wird dies mit dem Verlust der Verfügungsgewalt über die Ware. Bei kombinierter Fabrikationsrisiko- und Lieferantenkreditversicherung besteht ein lückenloser Versicherungsschutz ab Risikobeginn bis zur vollständigen Bezahlung aller versicherten Forderungen.

Abtretungsmöglichkeiten

Die sich aus der Fabrikationsrisikoversicherung ergebenden Versicherungsansprüche können mit Zustimmung der SERV an Kreditinstitute sowie an andere Finanzierungsgesellschaften abgetreten werden.

Entschädigungen

Voraussetzungen für die Entschädigungsleistung sind ein wirksamer Exportvertrag, allenfalls anderweitige rechtsgültige Sicherheiten sowie der Eintritt eines versicherten Risikos. Der Versicherungsfall tritt ein, wenn Sie die Fertigung aufgrund gefahrerhöhender Umstände oder der Verwirklichung eines versicherten Risikos einstellen und die SERV nicht innerhalb von 3 Monaten seit schriftlicher Anzeige des Produktionsabbruchs die Wiederaufnahme der Fertigung angewiesen hat. Entsprechendes gilt, wenn die SERV selbst einen Fertigungsstopp verfügt und diesen nicht innerhalb von 3 Monaten aufgehoben hat.

Im Versicherungsfall ist es Ihre Aufgabe, die Höhe der entschädigungsfähigen Selbstkosten auf eigene Rechnung nachzuweisen. Von diesen Selbstkosten werden grundsätzlich allfällige Ihnen zugeflossene Zahlungen des ausländischen Bestellers/Käufers, Verwertungserlöse oder sonstige Vermögensvorteile, die im Zusammenhang mit dem Eintritt des Versicherungsfalls erzielt wurden, abgezogen.

Liegen uns alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise vor, anerkennen wir den Schaden nach Ablauf der Karenzfrist (in der Regel 3 Monate). Anschliessend nehmen wir die Auszahlung der Entschädigungssumme vor. Als Versicherungsnehmer beteiligen Sie sich mit einem Selbstbehalt am Schaden. Dieser liegt in der Regel für alle Risiken bei 5 Prozent.

Versicherte Risiken auf einen Blick

Die Fabrikationsrisikoversicherung bietet **Schutz gegen einen Produktionsabbruch**, insbesondere aufgrund

- staatlicher Massnahmen und kriegerischer Ereignisse im Sinne des politischen Risikos im Ausland,
 - Embargomassnahmen, welche von der Schweiz oder anderen am Exportgeschäft beteiligten Drittländern verhängt wurden,
 - der Insolvenz des ausländischen Käufers/Bestellers,
 - des Rücktritts vom Vertrag und Nichtzahlung von Stornierungskosten oder schwerwiegender Vertragsverletzungen durch den ausländischen Schuldner.
-

Zahlen und Fakten im Überblick

Versicherungsnehmer

Schweizer Exporteure mit Domizil Schweiz und Handelsregister-
eintrag

Deckungsgegenstand

Selbstkosten, die für die Durchführung der Lieferungen und Leis-
tungen erforderlich sind, maximal bis zur Höhe des Auftragswerts

Deckungsfähige Länder

Grundsätzlich: alle Länder

Ausnahme: Exporte mit Risikolaufzeiten bis 2 Jahre in EU-
und OECD-Kernländer (d. h. EU-Mitgliedstaaten, Island, Japan,
Kanada, Neuseeland, Norwegen und USA)

Gedekte Risiken

Politische Risiken wie beispielsweise kriegerische Ereignisse,
ausserordentliche staatliche Massnahmen im Ausland

Nachträgliche Ausfuhrverbote, Embargomassnahmen beteiligter
Drittländer

Wirtschaftliche Risiken des ausländischen Bestellers wie bei-
spielsweise Insolvenz, Rücktritt vom Vertrag und Nichtzahlung
von Stornierungskosten

Deckungssatz

In der Regel für alle Risiken 95 Prozent

Karenzfrist

3 Monate

Aufwandsprämie

Keine

Versicherungsprämie

Einmalig zahlbare Prämie, abhängig von der Höhe der beantragten
Selbstkosten / Laufzeit der Versicherung (Fabrikationszeitraum) /
Länderrisikokategorie

Unsere Spezialisten beraten Sie gerne

SERV Schweizerische Exportrisikoversicherung

Kirchenweg 8

8032 Zürich

T +41 44 384 47 77

F +41 44 384 47 87

E-Mail: info@serv-ch.com

www.serv-ch.com

Eine Fabrikationsrisikoversicherung können Sie bei der SERV
schriftlich beantragen. Bitte verwenden Sie das hierfür vorgese-
hene Antragsformular.

Weitere Informationen sowie Antragsformulare und allgemeine
Geschäftsbedingungen finden Sie auf www.serv-ch.com.

Für die Versicherungspolice gelten ausschliesslich und unabhän-
gig vom Inhalt der vorliegenden Broschüre das Bundesgesetz über
die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERVG), die Verord-
nung über die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV-V)
und die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Fabrikationsrisiko-
versicherungen (AGB F).